

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 RA 15/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. September 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Befreiung der Klägerin als selbstständige Krankengymnastin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der beklagte Rentenversicherungsträger lehnte den Befreiungsantrag ab, weil die Voraussetzungen des § 231 Abs 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) nicht vorlägen. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos. Zur Begründung seines Urteils vom 14. September 2005 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen ausgeführt, dass die Klägerin insbesondere nicht glaubhaft gemacht habe, am 31. Dezember 1998 keine Kenntnis von ihrer Rentenversicherungspflicht als selbstständig tätige Krankengymnastin gehabt zu haben. Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Die Klägerin beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
 - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 5 a) Die Klägerin misst zunächst der Frage grundsätzliche Bedeutung zu, "welche Voraussetzungen an die Glaubhaftmachung im Rahmen der Befreiung von der Versicherungspflicht zu stellen sind". Sie hat hiermit bereits keine konkrete, für den zu entscheidenden Streitfall rechtserhebliche Rechtsfrage gestellt. Eine solche konkrete Rechtsfrage ist aber zu bezeichnen, weil in einem künftigen Revisionsverfahren der Funktion des Revisionsverfahrens entsprechend über abstrakte Rechtsfragen sachlich nicht entschieden werden kann.
- 6 Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang ergänzend darlegt, bei der Beurteilung der in § 231 Abs 6 Satz 1 Nr 1 SGB VI genannten Voraussetzung sei das LSG "von völlig falschen Voraussetzungen ausgegangen" und habe "viel zu hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung gestellt", verkennt sie die Voraussetzungen der Revisionszulassung. Auf die inhaltliche Unrichtigkeit einer Berufungsentscheidung kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 7 b) Soweit die Klägerin weiter für grundsätzlich bedeutsam hält, "dass die bis zum 30.09.2001 zeitlich befristete Befreiungsmöglichkeit viel zu kurz war, um die entsprechenden Anträge zu stellen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen", hat sie ebenfalls keine konkrete - und im Hinblick auf die Begründung des Berufungsurteils auch keine entscheidungserhebliche - Rechtsfrage gestellt, sondern lediglich einer eigenen Rechtsauffassung zu diesem Punkt Ausdruck verliehen. Mit ihrem auf diese Rechtsauffassung gestützten Argument, dass sie infolgedessen zu einer unwirtschaftlichen Auflösung ihrer privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge gezwungen und dieses rechtswidrig sei bzw dieses sie bei einer bereits seit 1991 aufgebauten privaten Altersvorsorge "in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohe und einen Eingriff in die Eigentumsrechte nach Artikel 14 darstelle", begehrt sie, dass im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde die sachliche Richtigkeit des Berufungsurteils überprüft werde. Wie bereits erörtert, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde hiermit aber nicht begründet werden.
- 8 c) Keine konkrete Rechtsfrage gestellt hat die Klägerin nach oben Gesagtem schließlich mit ihrer Rüge, "dass die gesetzlichen Rentenversicherungen keine Verpflichtung hatten, auf diese Fristen hinzuweisen und die entsprechenden Aufklärungen bei den gesetzlich Versicherten durchzuführen".
- 9 2. Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), die zur Zulassung der Revision führen könnten, sind nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 10 Die Klägerin legt dar, dass sie "entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen nicht angekreuzt habe, dass sie eine Versicherungspflicht für Selbstständige begehre". Sie verweist hierzu auf die Zeugenaussage ihres Ehemannes und rügt, das LSG habe verkannt, dass diese nachvollziehbar, in sich stimmig und schlüssig sowie substantiiert sei. Ein entscheidungserheblicher Verfahrensmangel ist hiermit nicht dargetan. Denn auf eine darin



möglicherweise liegende Rüge, das LSG habe die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) verletzt, kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

- 11 Soweit die Klägerin schließlich rügt, dass im Termin bei dem Sozialgericht Köln "ein Schreiben der Beklagten über eine freiwillige Beitragszahlung fehlte und auch der Bescheid vom 20.07.1995 neben weiteren Unterlagen nicht Gegenstand der vom Gericht beigezogenen Verwaltungsakten war", hat sie einen hierin möglicherweise liegenden Verfahrensmangel ebenfalls nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt. Mit dem bloßen Hinweis auf einen Verstoß gegen die Sachermittlungspflicht (vgl § 103 SGG) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht begründet werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Im Übrigen wäre nicht dargetan, dass sich ein angenommener Verfahrensmangel des erstinstanzlichen Verfahrens im Berufungsverfahren fortgesetzt hat.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

